

Besondere Geschäftsbedingungen für digitale Vermögenswerte

1 Dienstleistung

Diese Geschäftsbedingungen regeln Dienstleistungen der Berner Kantonalbank AG («BEKB») im Zusammenhang mit digitalen Vermögenswerten. Digitale Vermögenswerte sind Vermögenswerte, die auf Grundlage eines dezentralen Kontobuches (Distributed Ledger; auch Blockchain genannt) ausgegeben und übertragen werden.

Die BEKB bietet dem Kunden¹ die folgenden Dienstleistungen an:

- a. Handel: die Möglichkeit, digitale Vermögenswerte an der SME|X (organisiertes Handelssystem der BEKB) zu kaufen und/oder zu verkaufen.
- b. Verwahrung: die Verwahrung digitaler Vermögenswerte in einem digitalen Wallet und Abbildung im Depot des Kunden.
- c. Transfer: der Transfer digitaler Vermögenswerte von seinem Wallet und seinem Depot auf das Wallet und Depot eines anderen Kunden der BEKB, welcher ebenfalls über ein Wallet und ein Depot für digitale Vermögenswerte bei der BEKB verfügt.

Die Dienstleistungen für digitale Vermögenswerte sind nur Kunden zugänglich, die bei der BEKB über ein Depot verfügen und Dienstleistungen im Bereich Anlegen beanspruchen. Dafür bestehen separate Vereinbarungen (u.a. Handels- und Depotbedingungen und Bedingungen für die Benutzung von E-Banking-Dienstleistungen), die durch die vorliegenden Bedingungen ergänzt werden.

Die BEKB erbringt keine Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Emission von digitalen Vermögenswerten. Soweit damit Drittparteien befasst sind (wie z.B. bei digitalen Aktien die daura AG, nachfolgend «daura»), bestehen separate Vereinbarungen zwischen diesen und dem Kunden.

2 Glossar

Vgl. dazu auch Glossar in der Broschüre "[Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten](#)" der Schweizerischen Bankiervereinigung unter www.bekb.ch/rechtliches: Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG).

Airdrop:	Versenden von Kleinstbeträgen von Kryptowährungen oder Token an Blockchain Wallets, um die Eigentümer der Wallets zu einer Handlung zu animieren.
Blockchain:	Dezentrale Datenbank, auch als verteiltes Kontobuch oder Register (Distributed Ledger) bezeichnet.
Bucheffekten:	Vertretbare Forderungs- oder Mitgliedschaftsrechte gegenüber dem Emittenten (z.B. Aktien), die einem Effektenkonto (Wallet oder Depot) gutgeschrieben sind und über welche der Kunde nach den Vorschriften des Bucheffektengesetzes verfügen kann.
Ether:	Kryptowährung der Ethereum-Blockchain, welche zur Validierung von Transaktionen auf Ethereum benötigt wird.
Ethereum:	Eine Public-Blockchain-Plattform.
Hard Fork:	Spaltung der Protokolle auf der Blockchain in mehrere inkompatible Versionen.
Private Key:	Privater Schlüssel, welcher die Verfügung über digitale Vermögenswerte ermöglicht.
Public Key:	Adresse eines digitalen Vermögenswerts auf der Blockchain.
Smart Contracts:	Computerprogramme, welche eine automatisierte Abwicklung von vertraglichen Vereinbarungen ermöglichen, ohne dass ein Intermediär sie überwachen, manuell eingreifen oder intervenieren muss.
Token:	Eine Information auf einer Blockchain, die Forderungs- oder Mitgliedschaftsrechte gegenüber einer Person, Rechte an Sachen oder andere absolute oder relative Rechte repräsentieren kann und einer oder mehreren öffentlichen Adressen (Public Keys) zugeordnet ist.
Wallet:	Digitales Portemonnaie zur Verwahrung von digitalen Vermögenswerten. Vorliegend ist damit ein Portemonnaie analog einem Depot auf der Blockchain gemeint.

¹ Zur besseren Lesbarkeit verzichtet die BEKB in diesem Dokument auf männlich-weibliche Doppelformen.

3 Digitale Vermögenswerte bei der BEKB

Die BEKB verwahrt und handelt Aktien sowie Partizipationsscheine von Schweizer Aktiengesellschaften, die in Form von Token als digitale Vermögenswerte emittiert werden. Die Emission erfolgt über die Plattform der daura in Form von Registerwertrechten (Art. 973d OR). Daura führt auch das Wertechterregister sowie das Aktienbuch. Der Kunde hat sich zu diesem Zweck auf der Plattform von daura registriert. BEKB ist an diesen Vorgängen nicht beteiligt und übernimmt dafür keine Verantwortung.

Wünscht der Kunde die Verwahrung bzw. den Handel seiner Aktien durch die BEKB, so hat er deren Übertragung zu veranlassen. Dabei werden die Registerwertrechte in einem Sammelwallet der BEKB stillgelegt und in Bucheffekten umgewandelt. Die Aktien in Form von Bucheffekten werden im Namen des Kunden in seinem Wallet auf der Ethereum-Blockchain verwahrt, das rechtlich als Effektenkonto qualifiziert. Sie werden auch im Depot des Kunden abgebildet. Die Umwandlung in Bucheffekten hat zur Folge, dass der Kunde ausschliesslich über die BEKB-Systeme und -Kanäle über seine Aktien verfügen kann. Die BEKB verpflichtet sich, die Aktien jederzeit für den Kunden bereitzuhalten. Wünscht der Kunde, die Aktien wieder selber zu verwahren, so kann er die BEKB jederzeit anweisen, sie in Form von Registerwertrechten auszuliefern.

Der Handel mit Aktien erfolgt auf der elektronischen Handelsplattform SME|X der BEKB. Die Bedingungen dafür sind im Reglement SME|X (abrufbar auf www.sme-x.ch) festgelegt, das integraler Bestandteil der vorliegenden Bedingungen ist. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Ziff. 7.8 dieses Reglements festlegt, dass fehlerhafte Abschlüsse von der BEKB storniert und bereits erfolgte Transfers auf der Blockchain mittels eines Rücktransfers ausgeglichen werden können, falls der Preis des Abschlusses erheblich vom Marktpreis abweicht. Der Kunde räumt der BEKB zu diesem Zweck Verfügungsmacht über die entsprechenden digitalen Vermögenswerte ein. Davon nimmt der Kunde mit den vorliegenden Bedingungen Kenntnis.

Nach jedem Handel oder Transfer von Aktien werden die Aktienregister automatisch aktualisiert. Namenaktien werden in jedem Fall im Aktienregister der entsprechenden Aktiengesellschaft eingetragen.

4 Wallets und Keys

Die Eröffnung der Kunden-Wallets und der Transfer von Aktien auf der Blockchain wird durch die BEKB für den Kunden vorgenommen. Der Kunde hat insbesondere aus Sicherheitsgründen keinen direkten Zugriff auf sein Blockchain-Wallet. Die entsprechenden Private und Public Keys werden ausschliesslich von der BEKB verwaltet.

Der Kunde hat es aus Sicherheitsgründen zu unterlassen, die Public Keys seiner Wallets ausfindig zu machen. Die von der BEKB für den Kunden eröffneten Wallets sind nur für die mit der BEKB vereinbarten digitalen Vermögenswerte zu benutzen. Insbesondere dürfen sie nicht zur Verwahrung von Kryptowährungen verwendet werden (ausser für den in Ziff. 5 genannten Zweck).

Es ist in seltenen Fällen möglich, dass auf Kunden-Wallets, der BEKB und dem Kunden unbekannt und ungewollte Zugänge (u.a. sogenannte Airdrops) erfolgen. Sie gehören nicht dem Kunden und werden dem Kunden in seinem Depotauszug nicht ausgewiesen.

Die BEKB kann zweckfremde und ungewollte Zugänge auf den Kunden-Wallets wegtransferieren und/oder vernichten.

5 Ether

Für die Validierung von Transaktionen auf der Ethereum-Blockchain ist eine Gebühr geschuldet, die in Ether zu bezahlen ist. Die dafür benötigten Ether werden von der BEKB im Wallet des Kunden zur Verfügung gestellt. Sie sind an diesen Zweck gebunden und bleiben im Eigentum der BEKB. Sie werden dem Kunden deshalb nicht in seinem Depot oder Wertschriftenkonto ausgewiesen.

6 Blockchain

Unmittelbar nach dem Abschluss des Handelsgeschäfts an der SME|X erfolgt der Transfer der Aktien und damit der Übergang des Eigentums vom Verkäufer zum Käufer auf der Blockchain. Diese Transaktion erfolgt ausschliesslich nach den Regeln und Verfahren der Ethereum Blockchain. Ist sie abgeschlossen, so kann sie nicht widerrufen werden. Die Aktualisierung zwischen Blockchain und Depot kann zeitverzögert erfolgen.

7 Risikohinweise betreffend digitale Vermögenswerte

Digitale Vermögenswerte und die zu ihrer Emission, Verwahrung und Übertragung genutzten Protokolle und Technologien sind relativ neu und befinden sich in einem frühen Stadium der Entwicklung. Daraus ergeben sich besondere Risiken, die im Folgenden ohne Anspruch auf Vollständigkeit aufgeführt sind.

Die technischen Funktionen von digitalen Vermögenswerten hängen von Smart Contracts ab. Es besteht keine Gewähr, dass Smart Contracts oder die verteilten Register, auf denen sie laufen, frei von Programmierfehlern sind und gemäss den Erwartungen des Emittenten der digitalen Vermögenswerte oder der Investoren funktionieren.

Weil die Technologie der verteilten Register sich in einem frühen Entwicklungsstadium befindet, ist es wahrscheinlich, dass sie in Zukunft einen wesentlichen Wandel erfahren wird. Technologische Fortschritte in Kryptographie, Code-Brechen («Code-Breaking») können eine Gefahr für die Sicherheit von digitalen Vermögenswerten und Kryptowährungen darstellen.

Die zur Emission, Verwahrung und Übertragung von digitalen Vermögenswerten genutzten dezentralen Protokolle und Systeme beruhen auf Open-Source-Software. Die Entwickler dieser Open-Source-Software sind nicht von der BEKB beschäftigt oder werden auch nicht von ihr kontrolliert. Die Entwickler können Schwachpunkte und Programmierfehler in die Open Source-Software einfügen oder können die Entwicklung der Open-Source-Software einstellen. Dadurch können digitale Vermögenswerte Schwachpunkten, Programmierfehlern und der Gefahren von Betrug, Diebstahl und Cyberangriffen ausgesetzt sein.

Bei hoher Auslastung kann die Validierung einer Transaktion über dezentrale Protokolle und Systeme längere Zeit (potentiell Stunden oder Tage) dauern und/oder mit erhöhten Kosten verbunden sein. Dies kann die Fähigkeit der BEKB beeinträchtigen, Transaktionen auszuführen und/oder zu einer Erhöhung der Gebühren führen.

Die besonderen Eigenschaften digitaler Vermögenswerte machen sie zu einem Ziel für Betrug, Diebstahl und Cyberangriffe. Es wurden verschiedene Taktiken entwickelt (oder Schwächen identifiziert), um digitale Vermögenswerte zu stehlen oder um die ihnen zugrundeliegende Technologie der dezentralen Register zu stören. Der Kunde ist Betrug, Diebstahl und Cyberangriffen aus den folgenden Gründen unmittelbar ausgesetzt:

- a. jeder öffentlichkeitswirksame Verlust als Folge eines solchen Ereignisses kann Zweifel an der langfristigen Zukunft digitaler Vermögenswerte wecken und kann die Volatilität und Illiquidität der massgeblichen digitalen Vermögenswerte steigern.
- b. wie in Ziff. 8 dieser Geschäftsbedingungen bestimmt, trägt ausschliesslich der Kunde den aus einem solchen Verlustereignis resultierenden Schaden.

Uneinigkeit zwischen den Validatoren eines dezentralen Registers können zu einer Aufteilung des Registers in zwei oder mehr inkompatible Versionen führen (ein solches Ereignis nennt sich «Hard Fork»). Die Handhabung von Hard Forks ist aus rechtlicher und praktischer Sicht unsicher. Hard Forks können insbesondere dazu führen, dass die digitalen Vermögenswerte dupliziert werden, d.h. eine Version der digitalen Vermögenswerte verbleibt auf einer bestimmten Version der dezentralisierten Datenbank, während die andere Version der digitalen Vermögenswerte auf einer anderen Version derselben dezentralisierten Datenbank gehandelt wird. In einem solchen Fall wird die BEKB darüber entscheiden, welchem Fork gefolgt wird.

8 Haftungsausschluss

Die BEKB haftet nur für von ihr verschuldete und vom Kunden nachgewiesene Schäden an den deponierten Werten. Dabei bleibt die Haftung auf den nachgewiesenen, höchstens aber auf den deklarierten Wert begrenzt. Insbesondere lehnt die BEKB jede Haftung für Schäden ab, die durch Zufall, insbesondere durch höhere Gewalt entstanden sind.

Verschafft der Kunde sich oder einem Dritten entgegen der Bedingung in Ziff. 4 Abs. 2 hiervor Zugriff auf seine Blockchain-Wallet, so trägt er allein die Gefahr eines Verlusts der von der BEKB für ihn gehaltenen digitalen Vermögenswerte aus jedem Grund (z.B. Hacking, Diebstahl, Betrug, Cyberattacken), es sei denn, dass grobe Fahrlässigkeit seitens der BEKB vorliege.

Werden Sicherheitsrisiken erkannt, behält sich die BEKB jederzeit vor, Dienstleistungen bis zur Behebung dieser Risiken zu unterbrechen. Für den aus diesem Unterbruch allfällig entstandenen Schaden übernimmt die BEKB keine Haftung.

9 Gebühren

Die Dienstleistungen und jede Transaktion unterliegen den Gebühren gemäss der Broschüre «Preise im Wertschriftengeschäft». Die Gebühren können jederzeit angepasst werden. Die Kunden werden vorgängig in geeigneter Weise informiert. Die Broschüre ist auf der Internetseite der BEKB unter www.bekb.ch abrufbar.

10 Bankkundengeheimnisentbindung und Datenschutz

Der Kunde ist bereits Kunde der daura, er weiss deshalb, dass die BEKB und daura gewisse, für die Dienstleistungen von digitalen Vermögenswerte zwingend notwendigen Daten austauschen müssen. Er entbindet die BEKB in diesem Umfang vom Bankkundengeheimnis. Der Kunde erklärt sich mit dem Datenaustausch zwischen BEKB und daura einverstanden.